



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmungen des Verbandspokals der Herren ab der Saison 2020/2021

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind 64 Mannschaften.
2. Die westfälischen Mannschaften der 3. Liga, der Regionalliga sowie evtl. Absteiger aus der 2. Bundesliga (westfälische Mannschaften) des abgelaufenen Spieljahres.

Die auf den Plätzen 1 – 6 platzierten Vereine der Oberliga Westfalen des abgelaufenen Spieljahres. 6

Die Meister der Westfalenligen des abgelaufenen Spieljahres 2

Die Meister der Landesligen des abgelaufenen Spieljahres 4

Die Meister der Bezirksligen des abgelaufenen Spieljahres 12

Die Kreispokalsieger der 29 Kreise 29

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Kreise vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften stellen, die aktiv am Spielbetrieb der Kreisligen teilnehmen (Stichtag: Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages des abgelaufenen Spieljahres). Dabei kann jeder Kreis höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften. Bei den Spielen der ersten drei Runden auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden auf Verbandsebene haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht.
4. Sollte ein Meister der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder ein auf den Plätzen 1-6 platzierter Verein der Oberliga Westfalen gleichzeitig Kreispokalsieger werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auf den Verlierer des Finales des jeweiligen Kreises über.
5. Sollte auch der Verlierer des Kreispokalfinales bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert sein, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal automatisch auf den jeweiligen Drittplatzierten im Kreispokal über.
6. Sollte ein Kreis neben dem Kreispokalsieger einen weiteren Teilnehmer am Verbandspokal melden können und beide Finalisten sind bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auch auf den jeweiligen Viertplatzierten im Kreispokal über.
7. Sollte eine 2. Mannschaft Meister in der Bezirks-, Landes-, oder Westfalenliga werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.
8. Sollte sich eine 2. Mannschaft unter den ersten sechs Vereinen der Oberliga Westfalen befinden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal ab dem Tabellensiebten der Oberliga Westfalen am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

9. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit des darauffolgenden Spieljahres dem Pokalspielleiter Klaus Overwien bis spätestens 25.06.2021 zu kommen zu lassen.
10. Der Verbands-Fußball-Ausschuss ist berechtigt, nicht rechtzeitig von den Kreisen ermittelte Teilnehmer vom Verbandspokal auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Verbandspokal entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.
11. Endet ein DFB-Pokalspiel (II Ziffer 2) unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58 Ziffer 2 SpO/WDFV).
12. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 4 Spieler ausgetauscht werden.
13. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung zu einem früheren Termin austragen. Die Durchführung der Pokalrunden erfolgt innerhalb der im Rahmenterminkalender 2020/21 vorgegebenen Zeitfenster. Sollten sich die beiden Vereine auf keinen Termin einigen, findet das Spiel spätestens am letztmöglichen Datum des jeweiligen Zeitfensters statt. Für den Fall, dass besondere Sicherheitsforderungen für das Spiel gefordert werden, entscheidet der Pokalspielleiter.
14. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal auf Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.
15. Die Finalteilnehmer sind verpflichtet, beide Trikotärmel zu Werbezwecken dem FLVW zur Verfügung zu stellen.

II. Teilnahmeberechtigung an der DFB-Pokal Hauptrunde

Sofern die Abtretungserklärung (siehe III.) fristgerecht unterschrieben und beim FLVW eingereicht wurde, gilt folgende Teilnahmeberechtigung an der DFB-Pokal Hauptrunde 2021/2022, andernfalls entfällt das Teilnahmerecht an der DFB-Pokal Hauptrunde 2021/2022:

1. Der Verbandspokalsieger
2. Der Meister der Oberliga Westfalen. In der darauffolgenden Saison ist der bestplatzierte westfälische Regionalligist für die DFB-Pokal Hauptrunde 2022/2023 qualifiziert.
3. Sollte eine 2. Mannschaft Meister der Oberliga Westfalen werden, so geht das Teilnahmerecht für die DFB-Pokal Hauptrunde nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.
4. Wenn eine Mannschaft sich über einen anderen Weg (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert und diese im Endspiel um den Verbandspokal steht, dann ist automatisch die andere Mannschaft des Endspiels für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert.
5. Die Austragungsorte folgender Spiele legt der Verbands-Fußball-Ausschuss fest:
 - Endspiel um den Verbandspokal
 - Halbfinalspiele um den Verbandspokal

III. Abtretungserklärung

Es wird ein Solidartopf für die teilnehmenden Vereine des Landesverbandspokals und ggfs. für den ausrichtenden Verein des Endspiels eingeführt.

Die teilnehmenden/qualifizierten Vereine, die der FLVW an den DFB für die Hauptrunde des DFB-Pokals 2021/2022 melden darf, müssen im Vorfeld eine Abtretungserklärung unterschreiben und fristgerecht beim FLVW (z. Hd. Abteilung Amateurfußball) einreichen.

Die Abtretungserklärung sieht vor, dass der an den DFB gemeldete Verein für die Hauptrunde des DFB-Pokals 2021/2022 seinen Anspruch auf Zahlung von Fernsehgeldern bzw. Vermarktungserlösen der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde 2021/2022 gegenüber dem DFB verbindlich in Höhe von 25% zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer an den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. (FLVW) abtritt.

Die vorgenannten 25% fließen sodann in den Solidartopf und werden ausschließlich an die teilnehmenden Vereine und ggfs. an den ausrichtenden Verein des Verbandspokalendspiels 2020/2021 ausgeschüttet (siehe IV).

IV. Verteilung der Anteile aus dem Solidartopf

Der FLVW erhält von den zwei Teilnehmern, die an der DFB-Pokal Hauptrunde teilnehmen, einen Betrag gemäß der Abtretungserklärung in Höhe von je 25% aus den Fernsehgeldern bzw. Vermarktungserlösen der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2021/2022. Dieser Betrag fließt in einem Solidartopf und wird ausschließlich an die teilnehmenden Vereine des Landesverbandspokals 2020/2021 und ggfs. an den ausrichtenden Verein des Endspiels 2020/2021 ausgeschüttet.

Die jeweils ausscheidenden Vereine der jeweiligen Runde erhalten unter Vorbehalt folgende Beträge:

1. Runde	=	700,00 Euro
2. Runde	=	1.200,00 Euro
3. Runde	=	1.700,00 Euro
4. Runde	=	2.600,00 Euro
5. Runde	=	5.000,00 Euro
6. Runde	=	10.000,00 Euro

Ein noch verbleibender Betrag wird an den ausrichtenden Verein des Endspiels ausgeschüttet.

Die o. g. Beträge werden den ausgeschiedenen Vereinen ca. innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der 1. DFB-Pokal Hauptrunde 2021/2022 (voraussichtlich Mitte/Ende August 2021) automatisch auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen.

V. Gültigkeit

Die o. g. Regelungen gelten, solange der FLVW einen weiteren Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde melden darf oder der Verbands-Fußball-Ausschuss anderweitige Durchführungsbestimmungen beschließt.

VI. Sonstiges

Diese Durchführungsbestimmung ist unanfechtbar.